

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0804/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Nachrichtenportal berichtet am 17.08.2024 über den Beschluss der Ampel-Regierung, keine zusätzlichen Mittel für die Militärhilfe an die Ukraine bereitzustellen. Die Überschrift lautet: „Viel Kritik: Ampel friert die Ukraine-Hilfen ein: ‚Beispielloses Schauspiel der Scheinheiligkeit‘“. Die Redaktion bezieht sich auf einen Bericht aus der FAZ. Demnach habe der Finanzminister den Verteidigungsminister darüber informiert, dass zwar bereits zugesagte Lieferungen weiterhin erfolgen, jedoch keine neuen Bestellungen mehr genehmigt werden sollen. Die Redaktion zitiert mehrere Politiker aus der Opposition, die diesen Schritt kritisieren, u.a. werfe die CDU der Ampel vor: „Von heute auf morgen frieren Olaf Scholz und seine Ampel die finanzielle und damit militärische Unterstützung der Ukraine ein.“

II. Der Beschwerdeführer sieht schon in der Überschrift eine Falschdarstellung, welche seines Erachtens gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 verstößt. Die Überschrift sei reißerisch nach Ziffer 11 und falsch, um ein möglichst hohes Maß an Emotionen beim Leser auszulösen.

III. Der Chefredakteur nimmt Stellung. In der Beschwerde werde ohne nähere Begründung behauptet, die Artikelüberschrift enthalte eine Falschdarstellung bzw. sei „reißerisch und falsch“. Nach seinem Dafürhalten hätte eine derart pauschale Beschwerde erst einmal an den Beschwerdeführer zurückgegeben werden müssen.

Es sei nicht nachvollziehbar, worauf die Vorwürfe überhaupt basierten. Was genau solle falsch sein? Da die Bearbeitung von Presseratsbeschwerden nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehme, dürfe daraus kein „Ratespiel“ für die Redaktionen gemacht werden. Es sei einem Beschwerdeführer wohl zumutbar, sein Monitum eindeutig zu formulieren. Und wenn es im ersten Anlauf nicht klappe, könne er um Konkretisierung gebeten werden.

Wegen des unklaren Beschwerdegrunds sei auch eine sinnvolle Stellungnahme nur eingeschränkt möglich. Sollte der Presserat hier einen Aspekt als problematisch ansehen, der vom Beschwerdegegner übersehen werde, so bitte man um entsprechende Mitteilung und um Vertagung der Entscheidung.

Aus Sicht des Chefredakteurs ist der Artikel einschließlich seiner Überschrift auch bei nochmaliger Überprüfung frei von jeder Beanstandung. Er enthalte eine sachliche Darstellung eines aktuellen politischen Diskussionsthemas mit Quellen und zahlreichen Zitaten/Reaktionen. Unmittelbarer Auslöser sei ein ausführlicher Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, den die Redaktion auch verlinkt habe. Man füge als Anhang einen Ausdruck dieses Artikels bei. Er trage die Überschrift „Kein neues Geld mehr für die Ukraine“. Aus ihm ergebe sich in minutiösen Details, bis hin zu den innerhalb der Bundesregierung gewechselten Briefen, inwiefern und warum nur noch die bereits bewilligte Militärhilfe zugunsten der Ukraine geleistet werden könne. Einen solchen Vorgang – also, wenn der bereits erreichte Stand fixiert werde und sich nicht mehr dynamisch verändern könne – bezeichne man metaphorisch als „Einfrieren“. So wie in der Überschrift werde er auch in der politischen Debatte genannt, die der FAZ-Bericht ausgelöst habe, etwa durch den im Artikel zitierten CDU-Haushaltspolitiker Ingo Gädechens.

Die von der FAZ enthüllten Tatsachen würden auch von niemandem bestritten. Vertreter der Ampel-Parteien hätten den Eindruck zu zerstreuen versucht, dass der Ukraine nicht mehr genügend geholfen werde. Auch dies werde im Artikel dargestellt. Der Chefredakteur kann beim besten Willen keinen Kodexverstoß erkennen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder bewerten die Formulierung „Ampel friert Ukraine-Hilfen ein“ als Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex. Als „reißerisch“ gemäß Ziffer 11 sehen sie die Überschrift nicht an. Jedoch sind die Mitglieder sich einig, dass der Begriff „Einfrieren“ impliziert, dass man Mittel, die bereits genehmigt sind, nicht fließen lässt. Jedoch sollen gemäß dem Artikel bereits zugesagte Lieferungen an die Ukraine weiterhin erfolgen, aber keine *neuen* Bestellungen mehr genehmigt werden. Insofern hätte die Schlagzeile korrekt lauten müssen, die Regierung friere *zusätzliche* Ukraine-Hilfen ein. Der Artikel in der FAZ, auf den sich die Redaktion auch in ihrer Stellungnahme bezieht, verwendet das Wort „Einfrieren“ nur in einem Zitat des CDU-Haushaltspolitikers Gädechens, macht sich diesen Begriff jedoch nicht zu eigen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>